



**Verwaltungsvorlage**

Vorlage-Nr.: **0011-2026/DaDi**

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff:

**Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen  
Wahl von 13 Mitgliedern  
Wahl von 13 stv. Mitgliedern**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 13 Mitglieder
- 13 stv. Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied des Kreistags

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG
- § 5 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	<b>Mitglieder</b>	<b>stv. Mitglieder</b>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		

## **Begründung:**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß Verbandssatzung 13 Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen. In der vergangenen Wahlzeit hatte der Landkreis Darmstadt-Dieburg noch zwölf Mitglieder in der Verbandsversammlung.

Wählbar sind gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung nur Mitglieder des Kreistages.

Es ist gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 Abs 1 HGO eine Verhältniswahl durchzuführen.

## **Auszug aus der Verbandssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen:**

### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet auf je angefangene 25.000 Einwohner eine Verbandsvertreterin bzw. einen Vertreter. Sind andere Zweckverbände Mitglieder des ZAS, entsenden diese Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter, die durch die Zweckverbände entsandt werden, wird nach Maßgabe einer entsprechenden Anwendung des Satzes 1 bestimmt.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem ZAS aus, endet damit die Tätigkeit seiner Vertreterinnen bzw. Vertreter. Wird ein Verbandsmitglied mit einem anderen vereinigt, scheidet die Vertreterinnen bzw. Vertreter beider Verbandsmitglieder aus; das neue Verbandsmitglied entsendet neue Vertreterinnen bzw. Vertreter.
- (3) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. In der Sparte Klärschlammverbrennung sind nur die Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg stimmberechtigt. Die Beschränkung der Stimmberechtigung in einer Sparte gilt jeweils nur, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich diese Sparte betreffen und die Rechtsposition der anderen Verbandsmitglieder unberührt lassen.
- (4) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für deren Wahlzeit gewählt. Für jede Vertreterin bzw. für jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfalle die Rechte der Vertreterin bzw. des Vertreters ausübt. Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus, so gilt § 34 KWG entsprechend. Das Verbandsmitglied muss den ZAS hierüber schriftlich informieren. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig als Vertreterinnen bzw. als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach einer Satzung gem. §17 Abs. 4 KGG i.V.m. § 27 HGO.
- (6) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisung für die Beschlussfassung, insbesondere für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.